



§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss

MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,228 % v. H. der auf einem Längenermeter entfallenden Baukosten € 463,28 das ist mit € 14,95 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 4.631.873,44 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 9.998 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an

SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,60 % v. H. der auf einem Längenermeter entfallenden Baukosten € 333,10 das ist mit € 11,99 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.016.254,30 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 6.053 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen

REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,73 % v.H. der auf einem Längenermeter entfallenden Baukosten € 202,87 das ist mit € 5,54 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.126.334,24 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.552 zugrunde gelegt.

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

VORAUSZAHLUNGEN

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v. H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN
für den

Mischwasser-, den Schmutzwasser und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebührenordnung) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt
 - a) Mischwasser € 2,85
 - b) Schmutzwasser (Trennsystem) € 2,85

§ 6
Z A H L U N G S T E R M I N E

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November d. Jahres auf das Konto der Gemeinde bei der Raika Untersiebenbrunn oder Bank Austria zu entrichten.

§ 7
E R M I T T L U N G D E R
B E R E C H N U N G S G R U N D L A G E N

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die Anschlusspflichtigen Grundeigentümer die Gemeinde bei der Erhebung zu unterstützen und alle Angaben wahrheitsgemäß bekanntzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
U M S A T Z S T E U E R

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind dies bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 17.12.2013 ✓
abgenommen am: 08.01.2014

Der Bürgermeister:
Rudolf Plessl

